

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hergenroth vom 30.01.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.12.1973 zuletzt geändert am 24.10.1981 außer Kraft.

Hergenroth, den 30.01.1987

Ortsbürgermeister
gez. Sturm

Satzung

der Ortsgemeinde Hergenroth zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.11.2010

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hergenroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 22.02.2010, wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 02.11.2010 wie folgt neu gefasst:

„ I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 51,50 €
 - aa) Gebühr für die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts 60,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 77,00 €
 - bb) Gebühr für die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts 130,00 €
 - c) Urnengrab (für die Aufnahme von 2 Urnen), je Urne 51,50 €
 - cc) Gebühr für die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts 60,00 €
 - d) Anonymes Urnengrab 150,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Gemischte Grabstätten (nach § 13a Abs. 2 der Friedhofssatzung) 51,50 €

III. Ausheben und Schließen der Grabstätte

- Reihengräber
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 112,50 €
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr 340,00 €
- Zweitbelegung in einem vorhandenen Doppelgrab 340,00 €
- Urnenbeisetzungen, je Urne 102,50 €
- Gemischte Grabstätten nach Ziffer II. 102,50 €

IV. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer

- a) Leiche bis zu 4 Tagen einschließlich Kapellenraum für Abhaltung der Trauerfeier
- b) Benutzung des Kapellenraumes allein

46,00 €

46,00 €

§ 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragsteller abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft..“

56459 Hergenroth, den 02.11.2010

gez. B. Schäfer

Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- oder
- 2. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Hergenroth unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nach der oben angeführten Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.